



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
N/ MR 23 über N/ MR 21
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 12.01.2022
Aktenzeichen **031/8V/0024508/2022**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Humboldtstraße 86

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Humboldtstraße 86

folgendes an:

Einrichten eines eingeschränkten Haltverbots auf 10 m Länge.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ-Trägers lang mit VZ 286-10 und ZZ 1042-31 (werktags 07-19 h)
- Aufstellen eines VZ-Trägers lang mit VZ 286-20 und ZZ 1042-31 (werktags 07-19 h)
- Versetzen des VZ 315-56 hinter die Garageneinfahrt Humboldtstraße 86
- Entfernen der Parkflächenmarkierung Gehweg halbachtig vor Humboldtstraße 86
- Versetzen des VZ 283-10 ggü. Humboldtstraße 86 um 20 Meter in Richtung Mozartstraße (an VZ-Träger lang)

3 Begründung

In der Humboldtstraße 86 befindet sich ein Getränkemarkt. Durch das derzeit dort angeordnete halbachtige Gehwegparken ist ein Lieferverkehr bzw. ein Be- und Entladen (auch für Kunden) nicht möglich. Durch Halten im genannten Bereich kommt es regelmäßig zu Verkehrsbehinderungen. Da auch Fahrzeuge über 2,8 Tonnen ZGG den Markt zum Be- und Entladen anfahren, muss am rechten Fahrbahnrand gehalten werden. Hierzu ist es erforderlich das Haltverbot (VZ 283-10) auf der gegenüberliegenden Straßenseite um 20 Meter in Richtung Mozartstraße zu verlängern, um Begegnungsverkehr weiterhin zu ermöglichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.